

AZ: 3485/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob zwischen ihnen ein wirksamer Stromliefervertrag zustande gekommen ist sowie über eine Entgeltforderung für Stromlieferungen.

Die Beschwerdegegnerin bestätigte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30.03.2021 Stromlieferungen ab dem 01.05.2021 (Grundpreis brutto 13,95 EUR/Monat, Arbeitspreis brutto 33,99 ct/kWh). Der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers widersprach mit anwaltlichem Schreiben vom 09.04.2021 der Belieferung zu den aufgeführten Konditionen. Im Namen des Beschwerdeführers focht er die Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages wegen arglistiger Täuschung an. Hilfsweise gab er eine Widerrufserklärung ab. Die Beschwerdegegnerin erklärte im Juni 2021, sie kündige den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer wegen Zahlungsverzuges. Sie meldete die Lieferstelle zum 30.06.2021 beim Netzbetreiber ab. Sie verlangt aus einer geänderten Schlussrechnung noch den Arbeitspreis für 332 kWh gelieferten Strom im Wert von 112,85 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihn arglistig getäuscht. Die am 30.03.2021 bestätigten Preise seien erheblich höher als die ein Jahr zuvor angebotenen Preise. Die Beschwerdegegnerin dürfe sich nicht auf eine angeblich abgeschlossene eingeschränkte Preisgarantie berufen. Ein Preiserhöhungsschreiben habe die Beschwerdegegnerin bisher nicht vorgelegt. Für die Entgeltforderungen der Beschwerdegegnerin fehle jegliche vertragliche Grundlage.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese auf Entgeltforderungen vollumfänglich verzichten solle.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Forderung vom 18.08.2021 fest.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe einen Vertrag mit einer Preisgarantie abgeschlossen, von der unter anderem erhöhte Umlagen ausgenommen gewesen seien. Die Preiserhöhung habe sie ihm angekündigt. Sie habe im Zweifel auch ohne rechtswirksamen Vertrag aus ungerechtfertigter Bereicherung bzw. aus Geschäftsführung ohne Auftrag einen Anspruch gegen den Beschwerdeführer auf Wertersatz für den gelieferten Strom.

Auf die Bitte der Schlichtungsstelle, die vertraglichen Grundlagen zu erläutern, die Widerrufsbelehrung sowie das Preisanpassungsschreiben vorzulegen, hat die Beschwerdegegnerin sich nicht mehr geäußert.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin auf Entgelte für die Stromlieferungen im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.06.2021 verzichtet.

Diesem Vorschlag liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

Der Beschwerdeführer hat unstreitig im genannten Zeitraum Strom verbraucht. Die Lieferstelle war netzseitig auch der Beschwerdegegnerin zugeordnet, so dass der Strom als von der Beschwerdegegnerin geliefert gilt.

Auf eine vertragliche Grundlage kann die Beschwerdegegnerin sich allerdings nach derzeitigem Sachstand nicht berufen. Sie hat nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer ein Vertragsangebot zu den am 30.03.2021 aufgeführten Preisen angenommen hat. Sie hat auch nicht nachgewiesen, dass sie nach Vertragsschluss die Preise wirksam erhöht hat. Ein Preisanpassungsschreiben hat die Beschwerdegegnerin weder dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers noch der Schlichtungsstelle vorgelegt. Es ist schlussendlich unklar, ob sie den Beschwerdeführer den gesetzlichen Vorgaben entsprechend über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt hat.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer entweder bereits keine Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages zu den von der Beschwerdegegnerin im März 2021 bestätigten Preisen abgegeben hat, dass diese nicht wirksam erhöht worden sind oder, dass die Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages durch die Anfechtung vom 09.04.2021, hilfsweise durch einen Widerruf vom gleichen Tage beseitigt worden ist.

Die Beschwerdegegnerin könnte gegen den Beschwerdeführer nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Wertersatz für den gelieferten Strom in Höhe von 112,85 EUR haben (332 kWh x 33,99 ct/kWh) haben. Der Beschwerdeführer ist insoweit noch bereichert, er musste den verbrauchten Strom keinem anderen Lieferanten bezahlen.

Im vorliegenden Fall sollte aber berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin die Belieferung noch hätte vermeiden können, wenn sie die Anfechtungserklärung des Beschwerdeführers vom 09.04.2021 rechtzeitig beachtet hätte.

Der Beschwerdeführer trägt unbestritten vor, der Beschwerdegegnerin sei das Schreiben am 10.04.2021 per Einwurfeinschreiben zugegangen. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Netzabmeldung für den 01.05.2021 noch möglich gewesen. Die Beschwerdegegnerin hatte zwar mit der Ausführung des angeblichen Stromlieferauftrages durch die Kündigung beim Voranbieter sowie durch die Netzanmeldung bereits begonnen. Strom hatte die Beschwerdegegnerin zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht geliefert. Sie hätte demnach den Hauptanteil der Bereicherung, d. h. die Stromlieferungen an den Beschwerdeführer, noch verhindern können.

Ebenso ist fraglich, ob der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin für den gelieferten Strom Wertersatz nach § 357 Abs. 8 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schuldet. Voraussetzung für einen solchen Wertersatzanspruch wäre, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer bei Vertrags-

schluss über das ihm zustehende Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt hätte. Zudem müsste der Beschwerdeführer auch ausdrücklich von der Beschwerdegegnerin verlangt haben, dass diese vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen sollte. Unterstellt, diese Voraussetzungen lägen hier vor, ist auch an dieser Stelle zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin die vertragliche Hauptleistung, die Stromlieferung, erst nach Erhalt des Widerrufs erbracht hat.

Schlussendlich ist die Höhe des geltend gemachten Wertersatzes streitig. Die Beschwerdegegnerin setzt die erhöhten Preise an. Die Wirksamkeit einer Preiserhöhung ist nicht nachgewiesen.

Ein Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag dürfte im vorliegenden Fall daran scheitern, dass die Geschäftsführung ohne Auftrag jedenfalls hinsichtlich der Stromlieferungen ab dem 01.05.2021 nicht dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Beschwerdeführers entsprach. Ohne die Belieferung durch die Beschwerdegegnerin hätte der Beschwerdeführer ebenfalls Strom erhalten. Er wäre ohne weiteres Zutun durch den örtlichen Grundversorger ersatzversorgt worden. Die Ersatzversorgung wäre nach derzeitigem Kenntnisstand sogar preisgünstiger gewesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf Entgelte für Stromlieferungen im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.06.2021.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12.10.2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann